

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 17

22. August

2025

INHALT:

Nachruf Herrn Markus Loy

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes bzw. Lebensmittelgeschäftes in einen Spenglereibetrieb mit Lagerflächen, FINr. 33/2, Gemarkung Allersberg, Markt Allersberg**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Baugenehmigung für die Errichtung eines Wintergartens FINr. 312, Gemarkung Röttenbach, Gemeinde Röttenbach**

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Feststellungsbescheid; Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

Teil Landratsamt

Nachruf Herrn Markus Loy



Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

Markus Loy

Markus Loy war mehr als 40 Jahre bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Während seiner langjährigen Dienstzeit durchlief er verschiedene Fachbereiche und zeichnete sich durch seine Höflichkeit, sein zuvorkommendes Verhalten sowie seinen respektvollen Umgang mit allen Menschen aus. Er wurde gleichermaßen von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten sowie Bürgerinnen und Bürgern geschätzt. Wir danken Herrn Loy für seinen Einsatz und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Ben Schwarz
Landrat

Michael Faßmann
Personalratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Ladengeschäftes bzw. Lebensmittelgeschäftes in einen Spenglereibetrieb mit Lagerflächen, FINr. 33/2, Gemarkung Allersberg, Markt Allersberg

Mit Bescheid vom 18.08.2025 der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth), Vorgangs-Nr. B-308-2024, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1130, -1140 oder -1128) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für die Errichtung eines Wintergartens FINr. 312, Gemarkung Röttenbach, Gemeinde Röttenbach

Mit Bescheid vom 21.08.2025 der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth), Vorgangs-Nr. BWo-166-2025, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen und unter Zulassung von Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 14 "Pfaffenweg/Holzbruckweg" erteilt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1130, -1140 oder -1128) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgabe

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Kompetenzzentrum Baumanagement München

- Schutzbereichbehörde -

Dachauer Straße 128

80637 München

45-70-04 / 023BY

München, den 13. August 2025

I.

**Feststellungsbescheid
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 28.03.1984 - U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/Ro wurde ein Gebiet in den Städten Roth und Hilpoltstein, Landkreis Roth, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Roth erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 22.05.2019, IUD I 6 - Anordnungs-Nr.: VI/ Ro aufgehoben und revidiert angeordnet worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl. I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

II.

**Verfügung
Maßnahmen der Schutzbereichbehörde**

Die mit Verfügung vom 29. 08. 2019 verfügten Maßnahmen der Schutzbereichbehörde gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Schutzbereichgesetz behalten ihre Gültigkeit.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München

erhoben werden.

IV.

Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München

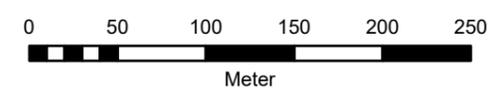
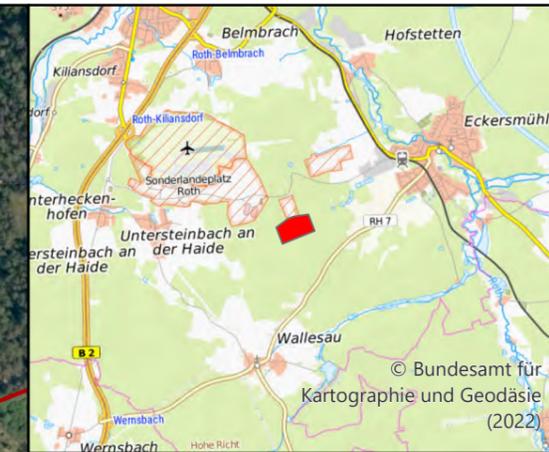
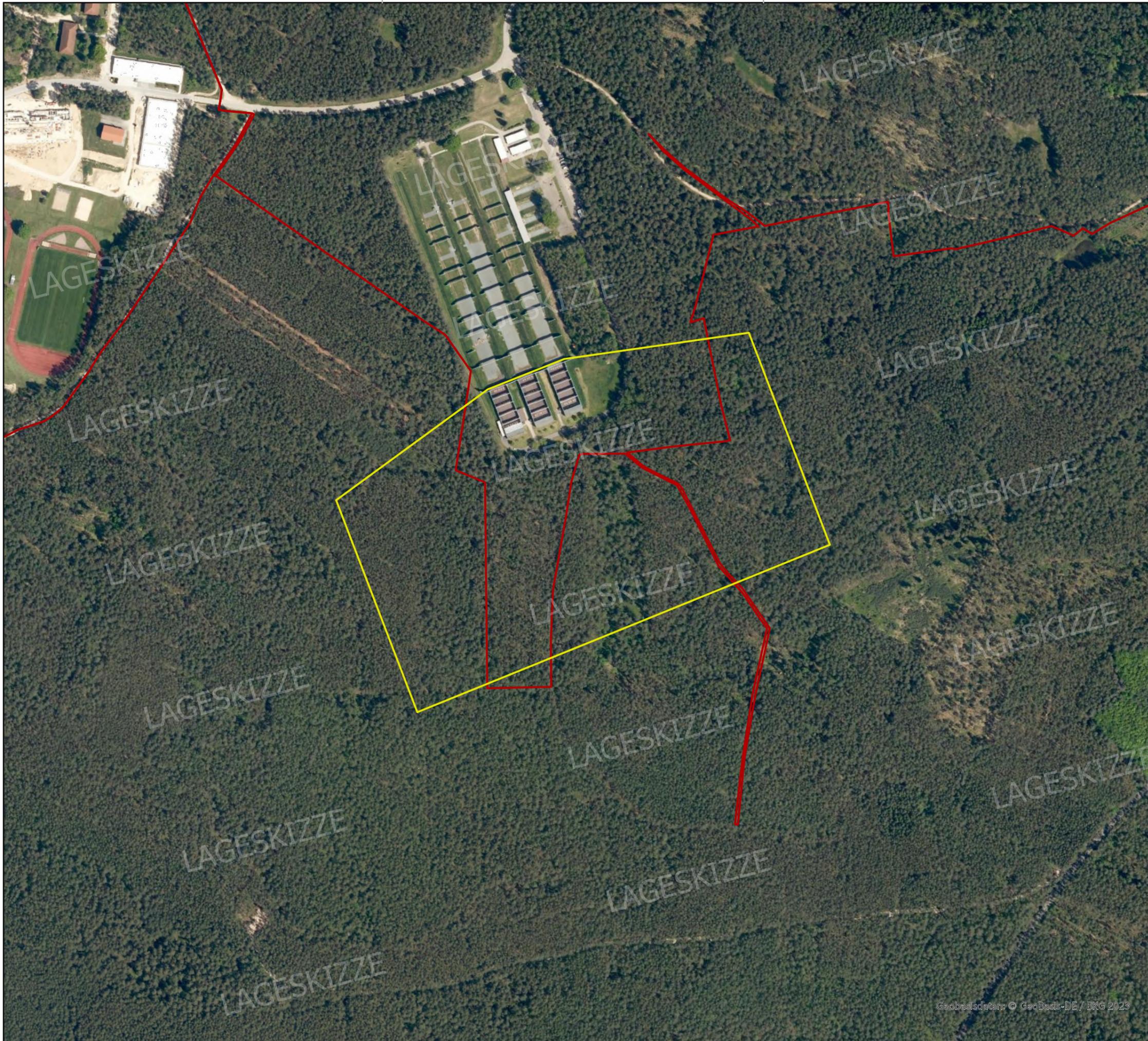
eingesehen werden.

Anlage: Lageskizze Schutzbereich 023BY Roth vom 19.02.2025

Im Auftrag

Hinderberger

Regierungsdirektorin



Maßstab: 1:4.000

- Legende**
- Schutzbereich
 - Liegenschaftsgrenze

**SCHUTZBEREICH
für die
Verteidigungsanlage**

ROTH

023 BY

Az-45-70-04 / 023 BY

Bemerkung:
Diese LAGESKIZZE dient zur Darstellung des aufrechtzuerhaltenen Schutzbereiches. Der Anordnungsplan zur Aufrechterhaltung vom 22.05.2019 behält seine Gültigkeit. Der Umfang des Schutzbereiches ist auf das unerlässliche Maß beschränkt.

"Für die Richtigkeit der Einzeichnung"
Kompetenzzentrum Baumanagement München
Referat K4
80637 München, den 19.02.2025
Im Auftrag

Keml
Oberstabsfeldwebel